

# Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Das Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – LkSG) ist zum 01.01.2023 in Kraft getreten und ist daher auch in der Unternehmensstruktur der Marienhaus-Gruppe<sup>1</sup> umzusetzen.

Ein Kernelement der im LkSG etablierten Sorgfaltspflichten wird dabei durch das sogenannte Beschwerdeverfahren abgebildet. Gemäß §§ 8 und 9 LkSG muss jedes Unternehmen über ein Beschwerdeverfahren verfügen, über welches interne und externe Personen das Unternehmen auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken oder Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich und in der Lieferkette hinweisen können.

Die nachfolgende Verfahrensordnung erläutert den Ablauf des Beschwerdeverfahrens im Einzelnen. Die Verfahrensordnung lehnt sich, soweit das LkSG keine besonderen Voraussetzungen benennt, an das Verfahren zum Betrieb und der Organisation einer Meldestelle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) an.

## Erreichbarkeit der Meldeplattform und externe Ombudsperson

Das Beschwerdeverfahren dient dazu, dass interne und externe Personen Verstöße gegen die Verpflichtungen nach dem LkSG einfach und – sofern gewünscht – anonym melden können.

Die Marienhaus-Gruppe hat hierzu eine digitale Meldeplattform implementiert, die sowohl internen als auch externen Personen zur Meldung etwaiger Verstöße gegen die Verpflichtungen nach dem LkSG zur Verfügung steht (<https://marienhaus.hintbox.de/>). Durch diesen Umstand kann der genannte Personenkreis auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtbezogener oder umweltbezogener Pflichten hinweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich oder eines unmittelbaren Zulieferers entstanden sind (§ 8 Abs. 1 LkSG). Neben der internen Bekanntgabe der Meldeplattform ist die Verlinkung auch auf der jeweiligen Unternehmensseite veröffentlicht.

Die Meldestelle wird durch unseren extern bestellten Compliance Beauftragten

Rechtsanwalt Prof. Dr. Martin Spaetgens

Fachanwalt für Medizin-, Arbeits- und Handelsrecht, zertifizierter Health Care Compliance Officer (HCO)

Dietrichstraße 18

54290 Trier

E-Mail: [compliance@spaetgens.com](mailto:compliance@spaetgens.com)

betrieben.

---

<sup>1</sup> Mit dem Verweis auf die „Marienhaus-Gruppe“ sind ausdrücklich alle verbundenen Gesellschaften im Sinne des §§ 15 AktG einbezogen.

## Bearbeitung von Meldungen und Schutz vor Benachteiligung

Ausschließlich der externe Compliance Beauftragte hat Zugriff auf die Meldeplattform. Der externe Compliance-Beauftragte fungiert hierbei als Bindeglied zwischen Hinweisgeber und dem betroffenen Unternehmen, wobei der externe Compliance-Beauftragte im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung stets die gebotene Unabhängigkeit gewährleistet. Die Identität des Hinweisgebers sowie sämtliche Informationen werden während der gesamten Bearbeitung streng vertraulich behandelt. In diesem Zusammenhang hat daher die hinweisgebende Person als Folge ihrer Meldung keine Benachteiligung oder Bestrafung zu befürchten. Eine Offenlegung der Identität des Hinweisgebers erfolgt nur dann, wenn der Hinweisgeber in Textform sein Einverständnis gegenüber dem externen Compliance Beauftragten erklärt.

Die einzelnen Schritte im Beschwerdeverfahren sind in der Anlage 1 zu dieser Verfahrensordnung näher dargestellt und erläutern die konkreten Kommunikationswege.

## Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens

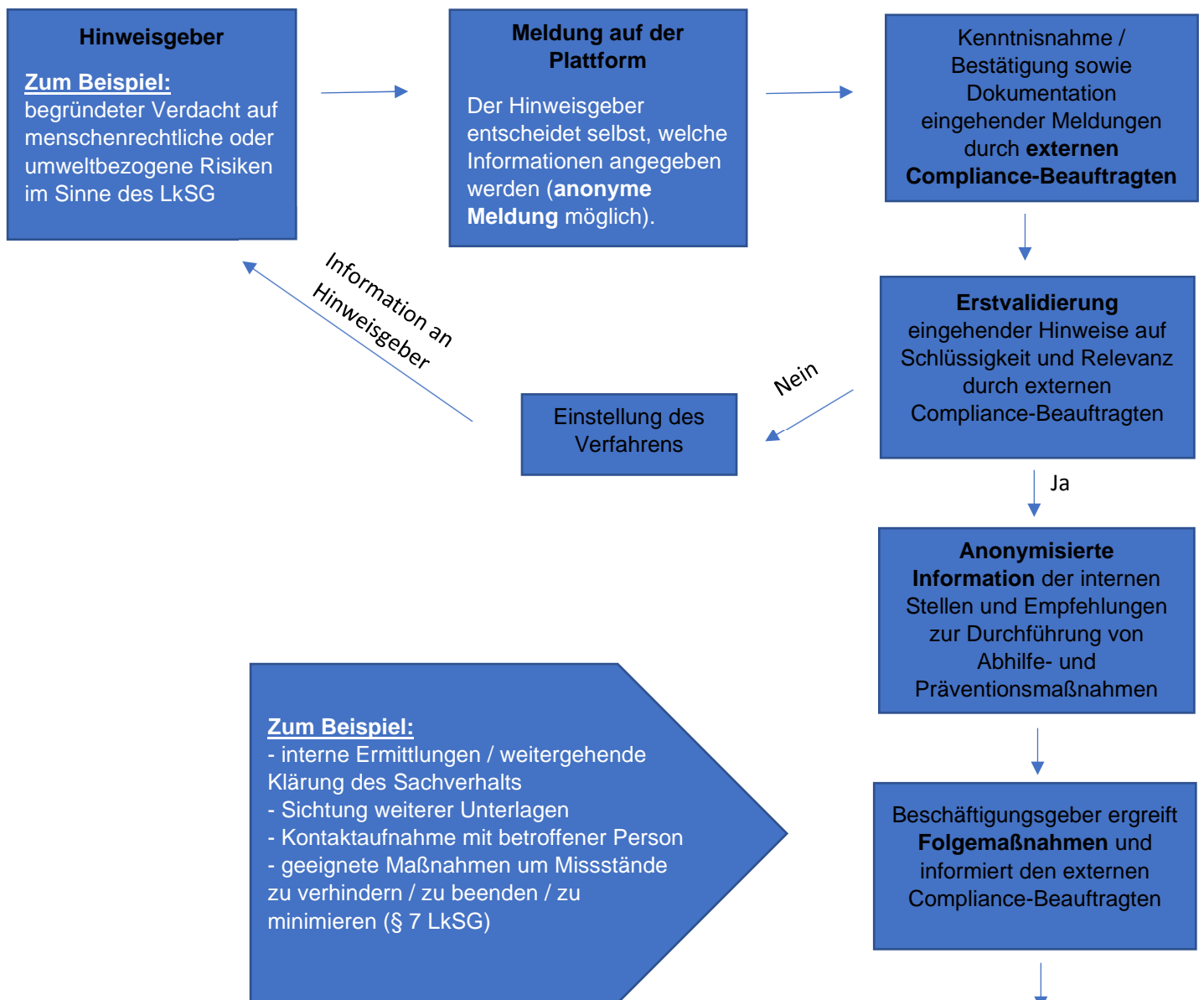
Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens wird einmal im Jahr sowie anlassbezogen überprüft.

Hierzu werden auch die eingehenden Meldungen mit dem Ziel einer fortlaufenden Verbesserung und Prävention regelmäßig ausgewertet. Zu diesem Zweck dokumentiert der externe Compliance-Beauftragte in einem halbjährlichen Bericht die eingehenden Hinweise und deren Bearbeitungsstand.

**Anlage 1:** Kommunikationsweg der Meldestelle nach LkSG in der Marienhaus-Gruppe



- Weisungsunabhängiger externer Compliance-Beauftragter betreut die eingehenden Hinweise und Meldungen
- Sicherstellung der Vertraulichkeit der Meldungen und Identität der Hinweisgeber
- Die eingehenden Meldungen werden mit dem Ziel einer fortlaufenden Verbesserung und Prävention ausgewertet. Zu diesem Zweck dokumentiert der externe Compliance-Beauftragte in einem halbjährlichen Bericht die eingehenden Hinweise und deren Bearbeitungsstand.



**Zum Beispiel:**

- interne Ermittlungen / weitergehende Klärung des Sachverhalts
- Sichtung weiterer Unterlagen
- Kontaktaufnahme mit betroffener Person
- geeignete Maßnahmen um Missstände zu verhindern / zu beenden / zu minimieren (§ 7 LkSG)

**Der externe Compliance-Beauftragte informiert den Hinweisgeber über geplante und ergriffene Folgemaßnahmen, sowie die Gründe hierfür.**

- Rückmeldung muss innerhalb von 3 Monaten an den Hinweisgeber erfolgen
- Interne Untersuchungen und Ermittlungen dürfen durch die Rückmeldung nicht beeinträchtigt werden
- Die Rechte der durch die Meldung betroffenen Personen müssen stets gewahrt werden (§ 8 Abs. 4 LkSG)